

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 322/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef R [REDACTED],

Rua B [REDACTED] da T [REDACTED], I [REDACTED], R [REDACTED]/Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thamm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Im Ergebnis zutreffend verneint das Berufungsgericht ein Klagerecht gegen den Bescheid vom 31. August 1967. Der Kläger, der durch einen sechskundigen Rechtsanwalt vertreten war, hat mit Schriftsatz vom 24. November 1967 ausdrücklich auf "Rechtsmittel gegen den Bescheid vom 31. 8. 1967" verzichtet. Sein Klagerecht war damit erloschen, unabhängig davon, daß der Bescheid vom 31. August 1967 eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung enthielt. Denn der Berufungsrichter stellt fest, es spreche nichts dafür, daß der Kläger gerade wegen der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung von einer Klage abgesehen habe.

- 3 -

Auch die Entscheidung über das Abhilfebegehren hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Anwendung der Grundsätze BGH RnW 1972, 346 scheidet im Rechtsstreit über eine fristversäumte Klage aus (BGH RnW 1977, 77 Nr. 30).

Bei

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)